

# **Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Bieberstein, Dittmannsdorf, Neukirchen und Reinsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Reinsberg**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsberg die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Bieberstein, Dittmannsdorf, Neukirchen und Reinsberg beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.11. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu muss ein schriftlicher, ausführlich begründeter Antrag an die Friedhofsverwaltung gestellt werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	225,00 €
1.2	Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	450,00 €
1.3	Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	450,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	620,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.240,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	1.860,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen; max. 2 Urnen	620,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	31,00 €
	nach 2.1.2	62,00 €
	nach 2.1.3	93,00 €
	nach 2.2	31,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Grundgebühr	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	220,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	265,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	150,00 €
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	25,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Aufbahrungs- und Hallendienst	33,00 €
2.2	Träger bei Sargbestattung, pro Person	23,00 €
2.3	Zuschläge für ausnahmsweise Beisetzungen bzw. Trauerfeiern an Samstagen	
2.3.1	bei Sargbestattung	50,00 €
2.3.2	bei Urnenbeisetzung	25,00 €
2.3.3	bei Trauerfeier ohne Beisetzung	25,00 €

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 17,00 € pro Grablager.

**Ab dem 01.01.2020 beträgt diese Gebühr 20,00 € pro Grablager.**

### V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle (nur Friedhöfe Dittmannsdorf und Neukirchen)

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Feierhalle, jeweils pro Benutzung | 65,00 € |
|----|--|---------|

### VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für die gärtnerische Erstgestaltung, das Grabmal und die Pflegekosten für die gesamte Dauer der Ruhefrist (20 Jahre).

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)<br>für Sargbestattung | 3.800,00 € |
| 2. | für Urnenbeisetzung   | 3.700,00 € |
| 3. | Urnengemeinschaftsgrab, pro Urnenbeisetzung (nur Friedhof<br>Dittmannsdorf)           | 2.850,00 € |

**Aufgrund der Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem 01.01.2020 erhöhen sich die Gebühren unter VI.1 bis VI.3. ab diesem Zeitpunkt um insgesamt 60,00 € (3,00 € pro Jahr x 20 Jahre).**

### B. Verwaltungsgebühren

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)                  | 30,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 15,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden   | 30,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung   | 5,00 €  |

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Reinsberg.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Reinsberg und in der örtlichen Friedhofsverwaltung aus.